


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2005-10-13	10 20 13 / 04

Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2005-12-15	2006-03-01

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Brome werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die

Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5)^{*4} Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.


§ 4^{*4}

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2005-10-13	10 20 13 / 04

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer der in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Gebühren für Telefongespräche, Telefaxe und e-Mails,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für Fotokopien nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2)^{*4} Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8


Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2005-10-13	10 20 13 / 04

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Auslegung und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung, den Gebührenerlass und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 12.09.2003 außer Kraft.


Brome, 2005-12-15

Samtgemeinde Brome

gez. Bammel

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Angezeigt am 25.01.2006, Az. 10 20 13 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2 am 28-02-2006.	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 10.03.2006 .
Brome, 2006-01-25	Brome, 2006-03-03	Brome, 2006-03-10
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindebürgermeister		

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2006-04-11	Aktenzeichen: 10 20 13 / 04
--	--	----------------------	--------------------------------

Verwaltungskostentarif der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Tarifänderung beschlossen:

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Kostentarif	2006-12-13	2007-01-01


Brome, 2006-12-13

Samtgemeinde Brome

gez. Bammel

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Angezeigt am 14.12. 2006, Az. 10 20 13 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 15 am 29.12.2006.	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 19.01.2007 .
Brome, 2006-12-14	Brome, 2007-01-11	Brome, 2007-01-19
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindebürgermeister		


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2006-04-11	10 20 13 / 04

K O S T E N T A R I F


zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Brome vom 13.10.2005

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EURO (€)	*
1	Fotokopien je Seite		
1.1	● bis zum Format DIN A 4	0,20	
1.2	● im Format DIN A 3	0,60	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00	
2.2	Beglaubigung von Fotokopien je Seite	4,00	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	30,00	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	150,00	
3	Akteneinsicht		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, und dergleichen, - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00	
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.		
3.2.1	● Grundgebühr	5,00	
3.2.2	● zuzüglich je angefangene Seite	2,00	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) unabhängig von der Übermittlungsart		
	● für jede angefangene Seite	0,15	
	● jedoch mindestens	1,00	
5	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
	● je angefangene Seite	15,00	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 1.100,00	
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind,		
	● für jede angefangene halbe Stunde	25,00	

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2006-04-11	Aktenzeichen: 10 20 13 / 04
--	--	----------------------	--------------------------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EURO (€)	*
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,00	
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1	● bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	
9.1.2	● für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00	
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	● bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00	
9.2.2	● für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00	
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	30,00	
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00	
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00	
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00	
13	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00	
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00	
15	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00	*1
16	Stellungnahmen zu Bauanträgen, je Stellungnahme	10,00	
17	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	25,00	
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00	
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
19.1	● Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00	
19.2	● Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Tarifnummer 19 Satz 2 gilt entsprechend)	25,00	
20	Archiv		*2
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00	*2
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten		*2
20.2.1	● je Seite	2,00	
20.2.2	● für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	0,50	
20.3	Benutzung des Archivs		*2
20.3.1	● für einen Tag	10,00	
20.3.2	● für eine Woche	30,00	
20.3.3	● für längere Zeit bis zu	100,00	
21*4	Rechtsbehelfe		*3

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2006-04-11	Aktenzeichen: 10 20 13 / 04
--	--	----------------------	--------------------------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EURO (€)	*
21.1	Rechtsbehelfe gegen Veranlagungen zu Abgaben und Beiträgen		
21.1.1	● Forderungen bis 2.500 €, 3 % der strittigen Forderung, mindestens jedoch	25,00	
21.1.2	● Forderungen von über 2.500 € bis 5.000 €, Gebühr nach Ziffer 22.1.1, zusätzlich 2 % des 2.500 € übersteigenden Betrages		
21.1.3	● Forderungen von über 5.000 €, Gebühr nach Ziffer 22.1.2, zusätzlich 1 % des 5.000 € übersteigenden Betrages Die Gebühr wird jeweils auf volle € nach unten abgerundet.		
21.2	Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen		
21.2.1	Grundsätzlich	25,00	
21.2.2	Bei erheblichem Verwaltungsaufwand	50,00	

Orientierungshilfe

*1 ANMERKUNG zu lfd. Nr. 15 (Nachforschung):

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

*2 ANMERKUNG zu lfd. Nr. 20.1 bis 20.3 (Archiv):

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

*3 ANMERKUNG zu Nr. 21 (Rechtsbehelfsgebühren) * 4

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

*4 ANMERKUNG zu Vorverfahren

In der Zeit vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 finden keine Vorverfahren statt. Die entsprechenden Gebühren sind während dieser Zeit ausgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für die Verfahren im Bereich VwGO (§ 8a Abs. 3 Nds. AGVwGO), NBS (§ 192) und SGG (§ 4a Nds. AG SGG).

Der Kostentarif tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Brome, 2006-12-13

Samtgemeinde Brome

gez. Bammel

Bammel
Samtgemeindebürgermeister